S A T Z U N G E N

des

T I E R S C H U T Z V E R E I N S E.V. W E I L A.RH.

-==ooOoo==-

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins:

§ 1.

Der Verein nennt sich Tierschutzverein, eingetragener Verein, Weil a.Rh. und hat seinen Sitz in Weil a.Rh. Die Geschäftsstelle des Vereins befindet sich bis auf weiteres beim ersten Vorsitzenden. Dieser Zustand soll aber bei Gelegenheit Rechnungsjahr geändert werden.

§ 2.

Der Verein stellt sich zur Aufgabe:

1. Die Quälereien und Misshandlungen der Tiere mit allem ihm zu Gebote stehenden Mitteln zu verhüten, in dieser Hinsicht die Behörden des Staates und der Stadt tunlichst zu unterstützen, und strafbare Handlungen zur Anzeige zu bringen.
2. Der wissenschaftlichen Tierfolter entgegenzutreten, und, solange diese nicht völlig zu beseitigen ist, sie in ihrer Ausübung sowie in ihrer Wirkung nach Möglichkeit zu mildern.

II. Mitgliedschaft:

§ 3.

Als Mitglieder können ohne Unterschied des Geschlecht und des Wohnortes alle Personen aufgenommen werden, die sich verpflichten, einen jährlichen Beitrag von mindestens 3.- RM. - Drei Reichsmark - an die Vereinskasse zu zahlen.

Es können jederzeit auch vom Beitrag befreite Personen als Mitglieder aufgenommen werden, wenn sich der Verein einen besonderen Nutzen davon verspricht.

Über die Aufnahme einer Person entscheidet der Vorstand. Jedes Mitglied erhält bei der Aufnahme die Vereinssatzungen und die Mitgliedskarte.

§ 4.

Freiwillige Beiträge an Geld, Nahrungsmitteln für Tiere und zweckmässigen Gerätschaften werden mit Dank vom Vorstand angenommen.

§ 5.

Personen, die sich um die Sache des Tierschutzes hervorragende Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, mit öffentlichen Belobung Ehrenmedaillen oder Geldgeschenken bedacht werden.

§ 6.

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Austritt aus dem Verein muss von dem austretender Mithlied vor Ablauf des Rechnungsjahres, d.h. vor dem 1.Dezember, angezeigt werden. Erfolgt die Austrittsan= zeige später, so hat der Austretende noch den Beitrag für das laufende Jahr zu bezahlen.

§ 7.

Vereinsmitglieder, die sich des Vereins unwürdig zeigen, oder gegen dessen Satzungen verstossen, können vom Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Dem ausgeschlossenen Mitgliede steht die Berufung an die Hauptversammlung frei, jedoch bleibt die Ausschliessung bis zur Entscheidung derselben bestehen.

III. Gliederung des Vereins:

§ 8.

Die Organe des Vereins sind:

der Vorstand und die Hauptversammlung.

§ 9.

Die laufenden Geschäfte des Vereins und des Tierasyls besorgt ein vom Verein gewählter Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, dem Rechner und dem Schriftführer. Ausserdem sind vier Beisitzende zu wählen, zwei von ihnen sind gleichzeitig zu Prüfern der Rechnung zu bestimmen.

§ 1o.

Sämtliche Vereinsmitglieder, Damen sowohl wie Herren, können in den Vorstand gewählt werden.

§ 11.

Jedes Vorstandsmitglied wird auf 2 Jahre gewählt. Die Wahlen werden so verteilt, dass alljährlich ein Teil des Vorstandes ausscheidet, und zwar in einem Jahre der stellvertretende Vorsitzende, der Rechner und zwei Beisitzer, im nächsten Jahre der erste Vorsitzende, der Schriftführer und die zwei anderen Beisitzer.

Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amts= dauer aus, so steht dem Vorstand das Recht zu, mehrere Ämter bis zur nächsten Wahl zusammenzulegen.

§ 12.

Der Vorstand entscheidet über die laufenden Ausgaben, die aus den von der Hauptversammlung für das ganze Jahr bewilligten Geldmitteln bestritten werden. Sollten diese vor Ablauf des Jahres verbraucht sein, so hat der Vorstand zur Jnangriffnahme der Reserven des laufenden Jahres die Entscheidung der Monatsversammlung einzuholen.

§ 13.

Die Vorstandsbeschlüsse werden nach Stimmen= mehrzahl gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 14.

Der Vorsitzende leitet die Tätigkeit des Vereins und vertritt ihn nach aussen hin. Er hat sämtliche Verfügungen des Vorstandes zu unterschreiben und ist der Hauptversammlung für dieselben verantwortlich.

Er beruft auf Beschluss des Vorstandes die Haupt versammlung und veranstaltet ausserdem Monatsversammlung sämtlicher Mitglieder oder nur einzelner Abteilungen derselben.

§ 15.

Der Rechner zieht die Vereinsbeiträge ein, ver= waltet das Vereinsvermögen in Geld und verausgabt die vom Vorstande angewiesenen Gelder. Alljährlich legt er der Hauptversammlung Rechnung ab.

§ 16.

Der Schriftführer führt die Sitzungsberichte und besorgt den Schriftverkehr des Vereins nach Anordnun des Vorsitzenden. Er hat den Haupt-und Monatsver= sammlungen sowie den Vorstandssitzungen persönlich bei= zuwohnen, oder sich vertreten zu lassen.

§ 17.

Die etwa vorhandene Vereinsbücherei verwaltet der Schriftführer.

§ 18.

Den Verein gegenüber dem Vorstand vertritt eine alljährlich im ersten Vierteljahr stattfindende allgemeine Mitgliederversammlung, die Hauptversammlung. Zur Teil= nahme an ihr ist jedes Mitglied berechtigt, ebenso bei der Abstimmung stimmberechtigt. Sie wird von dem Vorstand mindestens eine Woche vor dem Versammlungstage mit Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung, sowie der zur Ver= handlung kommenden Gegenstände in öffentlichen Blättern ausgeschrieben oder anderweitig den Mitgliedern bekannt gegeben.

§ 19.

Die Hauptversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vorstandes oder, falls er selbst verhindert ist, von dessen Stellvertreter geleitet. Über die Verhandlungen wird vom Schriftführer Bericht geführt.

§ 2o.

Alle Beschlüsse der Hauptversammlung, mit Aus= nahme derer über Satzungsänderungen, werden durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Je nach Wunsch der Hauptversammlung geschieht die Abstimmung offen oder geheim. Bleibt die Abstimmung unentschieden, so ent= scheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 21.

Die Hauptversammlung beschliesst:

1. über die Berichterstattung des Vorstandes und die Jahrestätigkeit des Vereins,

2. über die Verwendung der Vereinsmittel,
3. über die Gegenstände, welche weiter auf der Tagesordnun stehen.

Sie wählt ferner die satzungsgemäss ausscheidende Vorstandsmitglieder.

§ 22.

Der Rechner legt am Ende des Vereinsjahres Rechnu ab über die Einnahmen und Ausgaben und über den Kassenbe= stand und evtl. über die Asylkasse. Diese Rechnung wird von den zwei Prüfern (§ 9) geprüft und der Hauptver= sammlung darüber berichtet. Diese erteilt dann dem Rechne Entlastung.

§ 23.

Eine ausserordentliche Hauptversammlung hat der Vorstand einzuberufen, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich beantragt wird.

§ 24.

Wünsche und Anträge, die bei der regelmässigen jährlichen Hauptversammlung beraten werden sollen, sind möglichst schriftloch bis Ende Januar beim Vorstand ein= zu=reichen.

§ 25.

Die Hauptversammlung allein ist berechtigt, Änderungen an den Satzungen zu beschliessen, indessen müssen diese ~~Änderungen~~ Abänderungsanträge zuvor gemäss § 18 auf die Tagesordnung gesetzt sein. Zu ihrer Annahme ist di

Zustimmung von zwei Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder erforderlich. Sollte die Hauptversammlung nicht von der genügenden Anzahl Mitglieder besucht sein, so ist der Vorstand zu Satzungsänderungen berechtigt.

Ortsabwesende Mitglieder können dabei brieflich abstimmen.

IV. Auflösung des Vereins:

§ 26.

Solange der Verein noch sechs Mitglider zählt, darf er nicht aufgelöst werden.

§ 27.

Ein Antrag auf Auflösung des Vereins kann nur dann zur Abstimmung gelangen, wenn mindestens von der Hälfte der Mitglieder der Antrag schriftlich eingebracht wird.

§ 28.

Jst die Auflösung beschlossen, so fällt das Vermögen, soweit der Verein volles Verfügungsrecht darüber besitzt, an den " Jnternationalen Verein zur Bekämpfung der wissenschaftlichen Tierfolter in Dresden"; sollte dieser nicht mehr bestehen, an einen deutschen Verein, welcher die wissenschaftliche

Tierfolter bekämpft.

Als Gründungstag des Vereins gilt:

3o. September 1929.

Die Mitglieder des Vorstandes sind:

1. Vorsitzender	= Herr Auth,	Weil-Leopoldshöhe,	Hebelstr.
Stellvertreter	= Herr L.Kaiser,	"	"	Mattenstr.
Schriftführer	= Frl.Oehler	"	"	Schafackers
Stellvertreter	= Herr Kopf	"	"	Bläserstr.1
Rechner	= Herr E.Sprich	"	"	Weilerstr.
Stellvertreter	= Herr E.Bucherer	"	"	Fichtenstr.
1.Beisitzer	= Herr Rektor Zapf		"	Hirschacker weg
2.Beisitzer	= Herr A.Geier	"	"	Weilerstr.
3.Beistzer	= Frl. B.Hessig	"	"	Läublinhof
4.Beisitzer	= Frau Heiland	"	"	Hirschacker wei

W e i l am Rhein, den 27.März 193o.

Der 1.Vorsitzende: Schriftführer:

Auch Georg Emma Oehler

Nachahmung Urheberrechts ist Pflicht